

Stellungnahme zum Gesetzes-/Verordnungsentwurf

Gesetzes-/Verordnungsentwurf:	Novelle Hamburgisches Klimaschutzgesetz
Institution/Verband/Körperschaft:	Handelskammer Hamburg, K.d.ö.R
Datum der Stellungnahme:	23. März 2023
Sonstiges	

Stellungnahme

1 Gesamteinschätzung

Die Wirtschaft leistet bereits heute einen wichtigen Beitrag zur Erreichung der Klimaziele. Immer mehr Unternehmen setzen sich eigene Klimaziele und betreiben einen hohen Aufwand, um diese zu erreichen. Ihre Klimaschutzziele liegen häufig deutlich vor dem mit diesem Gesetz angestrebten zeitlichen Ziel.

Grundlage für Investitionen in Klimaschutzmaßnahmen ist, dass Unternehmerinnen und Unternehmer weiterhin erfolgreich wirtschaften können. Nur ein starker Wirtschaftsstandort kann die notwendigen erheblichen Ressourcen aufbringen, um die ambitionierten Klimaschutzziele zu erreichen. Unternehmen sehen sich derzeit mit einer krisenhaften Wirtschaftslage, schwankenden Energiepreisen und einem steigenden Fachkräftemangel konfrontiert.

Es muss daher vor Umsetzung der vorgesehenen Maßnahmen bzw. vor Erlass der Umsetzungsverordnung geprüft werden, mit welchem Aufwand Maßnahmen für Unternehmen umsetzbar sind. Da, wo sich für Unternehmerinnen und Unternehmer Härten abzeichnen, sollte frühzeitig über eine Unterstützung und ggf. Förderung nachgedacht werden. Die Hamburger Wirtschaft besteht aus einer Vielzahl an Branchen, die teilweise unterschiedlichste Voraussetzungen für die Umsetzung der geplanten Maßnahmen haben. Dies gilt es zu beachten und bei der Klärung von Unterstützungsbedarf zu berücksichtigen.

Grundsätzlich wäre eine Förderung wünschenswert, die die Erreichung gesetzlicher Standards beschleunigt und nicht ausschließlich darüberhinausgehende Aktivitäten belohnt. Es braucht zudem praxistaugliche Durchführungsverordnungen vor In-Kraft-Treten des Hamburgischen Klimaschutzgesetzes. Viele Details der geplanten Regelungen sind sonst vorher nicht absehbar. Bei der Zielsetzung des Hamburgischen Klimaschutzgesetzes und der Durchführungsverordnung sollte auf eine Kongruenz mit der Bundesgesetzgebung geachtet werden. Durch einen föderalen Flickenteppich in der Klimaschutzgesetzgebung darf es nicht zu Wettbewerbsverzerrungen und einer Überforderung von Unternehmen kommen.

Zu §3: Begriffsbestimmungen

15. Photovoltaikanlagen, Anlagen zur Stromerzeugung durch Nutzung solarer Strahlungsenergie, ortsfest installierte Einrichtungen zur Erzeugung von Strom aus solarer Strahlungsenergie

- Sind hiermit auch Balkonkraftwerke gemeint? Es wäre gut, dies mit aufzunehmen. Gerade in der Wohnungswirtschaft könnten diese kleinen Erzeugungsanlagen in Summe einen spürbaren Beitrag zur Entlastung der Verteilnetze beitragen und Netzkapazitäten, z.B. für Ladeinfrastruktur entlasten.

Zu §5: Anpassung an die Folgen des Klimawandels

- Ausbau der Förderung für Maßnahmen zur Klimafolgenanpassung auf betrieblicher Ebene, zum Beispiel zur Entsiegelung von Flächen und zum sommerlichen Wärmeschutz, wäre wünschenswert.

Zu §10 (2): Dekarbonisierung der Wärmenetze

- Bereits installierte, nach heutigem Stand umweltfreundliche Wärmeerzeugungsanlagen (z.B. BHKW) sollten weiter betrieben werden dürfen; eine Substitution des Energieträgers sollte erst bei einem Umbau oder Austausch notwendig sein.

Zu §11 (1) Stromdirektheizungen

- Folgende Ausnahmen sollten gelten: Festinstallierte Elektroheizstäbe in Heizungspufferspeichern, die direkt über eine PV-Anlage gespeist werden und somit 100 % erneuerbare Energie nutzen und Elektro-Speicherheizungen die nachweislich mit über 100 % erneuerbare Energien betrieben werden, sind zulässig.

Zu §13 Vorrang des baulichen sommerlichen Wärmeschutzes im Bestand

- Klimatisierung von privaten/gewerblichen Gebäuden wird erschwert.
- Viele unklare Aspekte: Wie aufwändig ist die Umsetzung? Wer prüft die Wirtschaftlichkeit und die technische Machbarkeit; Wer überprüft die einzelnen Maßnahmen? Es ist ein hoher administrativer Aufwand zu befürchten. Durchführungsverordnung muss schnellstmöglich Klärung und Rechtssicherheit für Bauherren und ausführende Gewerke geben.
- Einbeziehung der Stakeholder (Betriebe, Planer, Installationsbetriebe, Hersteller) bei Ausarbeitung der Durchführungsverordnung W
- Eine Ausnahmeregelung sollte geschaffen werden, wenn die für den Betrieb einer Klimaanlage oder Kühlfunktion notwendige Energie aus einer lokalen, erneuerbaren Erzeugungsanlage stammt. Auch der Betrieb von Absorptionskälteanlagen mit BHKW oder Solarthermie sollte erlaubt sein.

Zu §14 Förderung klimafreundlicher Baustoffe

- Ein stärkeres Commitment wäre wünschenswert: Ausbau der Förderung von Holzbauweise im privaten/ gewerblichen Bereich
- Stärkere Nutzung von Ersatzbaustoffen (Schlacken) zum Beispiel bei Infrastrukturvorhaben.

Zu §16: Verpflichtung zum Errichten und zur Nutzung von Solargründächern

- Errichtung von PV-Anlagen und Gründächern belasten Eigentümer über die ursprünglichen Sanierungskosten hinaus. Abmilderungen sollten geschaffen werden, um einen Investitionsstau zu vermeiden.
- Die Förderung von statischer Ertüchtigung von Dachflächen könnte weitere Potenziale für Solargründächer erschließen.
- Eine Aufstockung der Fördersätze der Gründachförderung insgesamt ist wünschenswert, um die Nachfrage zu erhöhen.
- Hinwirken der FHH auf Anhebung der Einspeisevergütung auf Bundesebene, um freiwillige, über die gesetzlichen Anforderungen hinausgehende Installation von PV-Anlagen zu erreichen.
- Auch hier fehlt eine Durchführungsverordnung, die beispielsweise klärt: Was heißt wirtschaftlich vertretbar? Was hat Vorrang - PV oder Gründach - wenn der Platz begrenzt ist?
- Es muss sichergestellt werden, dass Investitionen in freiwillige, betriebliche Klimaschutzmaßnahmen nicht durch entgegenstehende Rechtsbereiche erschwert oder verhindert werden. Beispielsweise muss das Zusammenwirken von KlimaschutzG und Denkmalschutz sichergestellt werden.
- Es muss eine praxistaugliche Lösung zur Antragsstellung gefunden werden, um den administrativen Aufwand zu minimieren (keine Einzelfallgenehmigungen durch Denkmalschutz).
- HK bietet Mitwirkung in Erstellung einer praxistauglichen Durchführungsverordnung an.

Zu §16a Pflicht zur Errichtung von Photovoltaikanlagen auf Stellplatzanlagen

- Zusatzbelastungen bei Einrichtung neuer Parkräume. Einschränkung in Gestaltungsspielräumen beim Bau von Stellplatzanlagen. Kriterien der Unzumutbarkeit müssen klar definiert werden: Ab wann ist die Fläche nicht geeignet? So sollte bei einer verschatteten Lage keine Pflicht bestehen.
- Berücksichtigung des Themas bei zukünftigen (Hoch-) Bauvorhaben bei Ausweisung von Flächen. Es darf nicht passieren, dass die Solaranlage auf dem Stellplatz durch Umbau von umliegenden Gebäuden im Schatten liegt.

Zu §17: Nutzungspflicht von erneuerbaren Energien bei der Wärmeversorgung

- §17 (1) Die beste Lösung für die Wärmewende ist der Ausbau der Fernwärme bzw. umweltfreundlichen Nahwärmenetzen. Beide Wärmenetze sind allerdings nicht flächendeckend verfügbar. Es müsste daher eine Förderung zum Ausbau von Nahwärmenetzen geben und Genehmigungsverfahren vereinfacht werden.
- §17 (8) Wie ist die „Unvermeidbarkeit“ von Abwärme definiert?

Zu §18 Ersatzmaßnahmen

- Eine Wärmerückgewinnung in Lüftungsanlagen ist sinnvoll, es muss jedoch ein unterer Schwellenwert definiert werden, da Rückgewinnung bei Kleinanlagen nicht generell wirtschaftlich ist.

Zu §20: Anforderungen an öffentliche Gebäude

- Es fehlt eine Zeitschiene: In welchen Zeitraum soll die Umsetzung erfolgen?
- Hier ist nur von „Gebäuden“ die Rede, sind Quartiersentwicklungen und andere Infrastrukturvorhaben ausgenommen?

Zu §21 Nutzung von erneuerbaren Energien

- Es muss sichergestellt werden, dass Investitionen in freiwillige, betriebliche Klimaschutzmaßnahmen nicht durch entgegenstehende Rechtsbereiche erschwert oder verhindert werden.

Zu § 22 Klimafreundliche Baustoffe bei öffentlichen Gebäuden

- §22 (4) Es sind hohe Kosten bei der Bauteilwiederverwendung zu erwarten; hier sind technische und rechtliche Regelungen (z.B. Gewährleistungen bei Baustoffen) anzupassen
- Wieder viel Dokumentationspflichten für diejenigen, die bauen. Standards für Dokumentationspflichten müssen praxistauglich sein.

ZU §29: Nachhaltige Mobilität

- Zielsetzung zu begrüßen, Fahrplan und Meilensteine sollten definiert werden.
- §29 (2) Warum wurde der letzte Satz in Abs. 2 gestrichen? In neuen Verkehrsplanungen sollte (öffentliche) Ladeinfrastruktur mitgedacht werden und nicht nur Fahrradständer.